Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 22920. August 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhal t	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 2167/74 der Kommission vom 19. August 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1
	Verordnung (EWG) Nr. 2168/74 der Kommission vom 19. August 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 2169/74 der Kommission vom 14. August 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	5
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2170/74 der Kommission vom 19. August 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3423/73 über die Beihilfemodalitäten für Olivenöl	8
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2171/74 der Kommission vom 19. August 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse	9
	Verordnung (EWG) Nr. 2172/74 der Kommission vom 19. August 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	11
	Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	13
	Offene Verfahren	15
	Nicht offene Verfahren	20

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, han delt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2167/74 DER KOMMISSION

vom 19. August 1974

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2016/74 (3) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2016/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. August 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne	
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	
10.01 B	Hartweizen	0	$(^{1})(^{4})$
10.02	Roggen	0	(⁵)
10.03	Gerste	0	
10.04	Hafer	0	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	(²)(³)
10.07 A	Buchweizen	0	
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	
10.07 C	Sorghum	0	
10.07 D	Anderes Getreide	0	(4)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	
11.01 B	Mehl von Roggen		7
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	
11.02 A I b	11.02 A I b Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen		

Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
 Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
 Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
 Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

^(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2168/74 DER KOMMISSION

vom 19. August 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74 (³) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

²) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1, 8, 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. August 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl (1)

(RE / Tonne;

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0 .	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	. 0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(1) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term.	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0 .	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	, 0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2169/74 DER KOMMISSION

vom 14. August 1974

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 21. März 1974 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 19 807 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 13 117 Tonnen Weichweizenmehl, für UNRWA als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1973/1974 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide in der Gemeinschaft gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zum Ankauf des Erzeugnisses auf dem gemeinschaftlichen Markt.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die cif-Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses bezieht, d. h., daß es tatsächlich auf dem Kai des Löschhafens abgeladen wird.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an UNRWA ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

In jedem Fall ist die französische Interventionsstelle mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung, als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Lieferung an UNRWA von 13 117 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.
- Die Ausschreibung wird in Frankreich in zwei Losen durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.
- Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die cif-Lieferung, d. h. die tatsächliche Abladung auf dem Kai des Löschhafens, des bezeichneten Erzeugnisses an die in der Anlage genannten Häfen.
- Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto in den in der Anlage genannten Häfen cif zu verladen.

Die Jutesäcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet':

",Wheat Flour — Gift of the European Community".

Artikel 2

- Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt (1)am 2. September 1974.
- Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 2. September 1974, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- Die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Ge-

⁽¹) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67. (²) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. L. (³) ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.

meinschaften erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 4

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kaution in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kaution verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.
- (2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 5

- (1) Das in Artikel I genannte Weichweizenmehl, das an UNRWA geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:
- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

- (2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das an UNRWA geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:
- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),

 Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Artikel 6

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.
- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.
- (3) Wenn der Zuschlagsempfänger seinen Sitz in einem anderen als dem mit der Entgegennahme der Gebote beauftragten Mitgliedstaat hat und das bereitgestellte Erzeugnis von einer Grenzstelle desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Zuschlagsempfänger seine Niederlassung hat, versandt wird, so ist die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in welchem der Zuschlagsempfänger seinen Sitz hat, mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

- (4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:
- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle w\u00e4hrend des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Nummer der Los e	Bestimmungshafen	Mindestabladerate	Nach cif zu bringende Menge
1 2	Beirut Ashdod	Hafengebräuche	8 257 t 4 860 t

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2170/74 DER KOMMISSION

vom 19. August 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3423/73 über die Beihilfemodalitäten für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (²), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3423/73 der Kommission vom 18. Dezember 1973 (³) hat die Beihilfemodalitäten für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgelegt. Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 ist eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Modalitäten vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Artikel 1 und in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3423/73 werden die Worte "das Wirtschaftsjahr 1973/1974" durch "die Wirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975" ersetzt.
- (2) In Artikel 4. der Verordnung (EWG) Nr. 3423/73 werden die Worte "31. Januar 1974" durch "31. Januar 1975" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5. (³) ABl. Nr. L 351 vom 20. 12. 1973, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2171/74 DER KOMMISSION

vom 19. August 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 der Kommission vom 13. September 1973 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1984/74 (4), kann die Erstattung bei der Ausfuhr von Milchpulver mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger sowie Butter nach der Zone E, Kanada, Mexiko und Puerto Rico nicht im voraus festgesetzt werden. Infolgedessen verpflichtet die für diese Erzeugnisse erteilte Ausfuhrlizenz zur Ausfuhr nach anderen als den vorgenannten Bestimmungen.

Diese Maßnahmen sind angesichts der Lage auf dem Markt der Vereinigten Staaten und zur Vermeidung von Umgehungen durch einen Versand über die angrenzenden Länder ergriffen worden. Falls jedoch sichergestellt werden kann, daß das Milchpulver und Butter, die nach einem solchen angrenzenden Land ausgeführt werden, dort tatsächlich für den menschlichen Verzehr verwendet und nicht wiederausgeführt werden, liegt es im Interesse der Gemeinschaft, Ausfuhren nach solchen Bestimmungsländern zu normalen Bedingungen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Einfuhren nach Kanada und Mexiko. für die von der staatlichen kanadischen Stelle "Canadian Dairy Commission" bzw. der staatlichen mexikanischen Gesellschaft "Compania nacional de subsistencias populares" (Conasupo) eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird, sind diese Garantien gegeben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 ist daher in dem Sinne zu ändern, daß die für die genannten Erzeugnisse im Rahmen einer Vorausfestsetzung der Erstattung erteilten Ausfuhrlizenzen auch für die Ausfuhr nach Kanada und Mexiko verwendet werden können. In diesen Fällen muß allerdings die Zahlung der Erstattung von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 sieht für einige Milcherzeugnisse die Möglichkeit vor, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz zu verlängern, wenn der Interessent sich vertraglich verpflichtet hat, während einer über die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenz hinausgehenden Zeitspanne auszuführen. Der besondere Zweck dieser Vorschrift erfordert es, die Übertragung einer verlängerten Lizenz auf einen anderen Exporteur auszuschließen und den genannten Artikel 3a entsprechend zu ergänzen. Außerdem erscheint es angezeigt, alle Erzeugnisse der Tarifstelle 04.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs in die Liste der Erzeugnisse aufzunehmen, für die die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen verlängert werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 wird durch den folgenden Absatz ergänzt:

"(4) Die nach Maßgabe dieses Artikels verlängerte Ausfuhrlizenz kann nicht im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 übertragen werden."

Artikel 2

Die Fußnote (1) des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 wird wie folgt ergänzt:

"Diese Vorschrift gilt nicht für Ausfuhrlizenzen, die für die nachstehend genannten Erzeugnisse erteilt worden sind und die für die Ausfuhr nach Kanada und Mexiko verwendet werden können:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51. (³) ABl. Nr. L 258 vom 14. 9. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1974, S. 26.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses
04.02 A II b) 1	
ex 04.02 A II b) 2	mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger
04.02 B I b) 2 aa)	
ex 04.02 B I b) 2 bb)	mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger
04.03	

In diesem Fall ist die Zahlung der Erstattung abhängig von der Vorlage:

- a) des Nachweises darüber, daß die betreffenden Erzeugnisse in Kanada oder in Mexiko entladen und in den freien Verkehr überführt worden sind;
- b) einer Verpflichtungserklärung der Canadian Dairy Commission oder der Companîa nacional de subsistencias populares (Conasupo), wonach die betreffenden Erzeugnisse in Kanada bzw. in Mexiko für den menschlichen Verzehr verwendet und nicht wiederausgeführt werden.

Der unter a) genannte Nachweis wird wie folgt erbracht:

- für das Entladen durch die Vorlage eines in Kanada oder in Mexiko von den in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Behörden bzw. Stellen ausgestellten Dokuments;
- für die Überführung in den freien Verkehr durch die Vorlage eines in Kanada oder in Mexiko ausgestellten Zolldokuments oder dessen Durchschrift bzw. Fotokopie, die von den zuständigen Stellen beglaubigt worden ist."

Artikel 3

Im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 wird

- die Tarifstelle "ex 04.03 B" durch die Tarifstelle "04.03 B" ersetzt;
- die die Tarifstelle ex 04.03 B betreffende Bezeichnung des Erzeugnisses gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 20. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2172/74 DER KOMMISSION

vom 19. August 1974

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/74 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 (+), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/74 (5), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1974

Für die Kommission P. J. LARDINOIS Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABL Nr. L 172 vom 27, 6, 1974, S. 7. (3) ABL Nr. L 75 vom 28, 3, 1972, S. 5. (4) ABL Nr. L 187 vom 11, 7, 1974, S. 23.

⁽⁵⁾ ABL Nr. I. 226 von: 15, 8, 1974, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. August 1974 zur Änderung der besonderen Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Cemeinsamen Zollvarifs	. Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Aus führabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert:	
,	I. Weißzucker	35,00
	II. Rolizucker	34,00 (1)
	B. nicht denaturiert:	
	1. Weißzucker	35,00
	ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	34,00 (1)

⁽¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarheiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE

A. Offene Verfahren

- 1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) (1):
- 2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
- 3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe e):
- 4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
- 5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
- 6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
- 7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
- 8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
- 9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
- 10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
- 11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe I):
- 12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
- 13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
- 14. Andere Auskünfte:
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

- 1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a) (1):
- 2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
- 3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
- 4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
- 5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
- 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
- 7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
- 8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
- 9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
- 10. Andere Auskünfte:
- 11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

- Schulverband Hauptschule Thannhausen D-8907 Thannhausen, Christoph-von-Schmid-Straße 7, Rathaus.
- 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.
- 3. a) Thannhausen / Schwaben.
 - b) Baumaßnahme: Neubau einer Hauptschule mit Turnhalle und Schwimmhalle.

Zur Ausführung kommen:

eine 20-klassige Hauptschule mit ca. 19 000 cbm umbauten Raumes,

eine Dreifach-Turnhalle mit ca. 15 000 cbm umbauten Raumes,

eine Kleinschwimmhalle mit ca. 7 800 cbm umbauten Raumes.

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen folgende Gewerke:

Nr. 3 Erdarbeiten DIN 18 300, Abwasserkanalarbeiten DIN 18 306, Maurerarbeiten DIN 18 330, Betonund Stahlbetonarbeiten DIN 18 331, Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser DIN 18 337, Druckwassererhaltende Abdichtung im Betonquerschnitts-Abdichtungsverfahren.

- c)
- d)
- 4. Die ausgeschriebenen Leistungen sind ab Oktober 1974 in ca. 10 Monaten zu erbringen.
- 5. a) Schulverband Hauptschule, 8907 Thannhausen, Rathaus.
 - b) Ab 14. August 1974.
 - c) Gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages von DM 100 auf das Konto Nr. 100 057 bei der Sparkasse Thannhausen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

- 6. a) 17. September 1974, 10 Uhr.
 - b) Wie Ziffer 1.
 - c) Deutsch.
- 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 17. September 1974, 10.15 Uhr, Ort wie Ziffer 1.
- Vor der Auftragserteilung ist Sicherheit in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme in Geld oder durch Bürgschaft zu leisten; es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
- 9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach VOB/B.

10.

- 11. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten 3 Jahre Arbeiten gleichen Umfanges und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg durchgeführt haben. Der Nachweis hierüber ist dem Angebot beizufügen.
- 12. Die Bieter sind bis zum 5. Dezember 1974 an ihre Angebote gebunden.
- 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14.

15. 8. August 1974.

- Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt Gummersbach, D 527 Gummersbach 1, Albertstraße 22, Fernruf 891.
- Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A).
- a) BAB Köln-Olpe A 73, Teilstück zwischen der Anschlußstelle Overath bis zur Anschlußstelle Engelskirchen.
 - b) Kennwort: Deckenlos D 61 Herstellung des Oberbaues und der restlichen Erdarbeiten einschließlich eines Brückenbauwerkes.
 GA Deckschicht ca. 180 000 m²

GA — Deckschicht ca. 180 000 m², Asphaltbetondeckschicht ca. 100 000 m², Binder- und Tragschichten ca. 270 000 m², Frostschutzmaterial einschließlich Schottertragschichten ca. 200 000 m³,

Boden lösen und einbauen ca. 150 000 m³, Boden lösen und zur Kippe fahren ca. 70 000 m³, Beton- und Stahlbeton ca. 360 m³,

Betonstahl ca. 22 t, Spannstahl ca. 5 t.

c) Das Angebot muß sämtliche Lose umfassen.

d)

- 4. 1. November 1975.
- 5. a) Wie Ziffer 1.
 - b) 23. August 1974.
 - c) Die Angebotsunterlagen werden nur nach Einzahlung eines Betrages von 120 DM auf das Konto des Fernstraßen-Neubauamtes Gummersbach bei der Sparkasse Gummersbach, Konto-Nr. 251272 BLZ 384 500 00 zugestellt. Der Anforderung ist ein quittierter Einzahlungsbeleg beizufügen. Eine Rückerstattung des eingezahlten Betrages nach Zusendung der Unterlagen erfolgt nicht.
- 6. a) 29. Oktober 1974, 11 Uhr.
 - b) Wie Ziffer 1.
 - c) Deutsch.

- 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 29. Oktober 1974, 11 Uhr, Ort wie Ziffer 1, Zimmer 108.
- 5 % der Auftragssumme nach Zuschlagserteilung. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
- Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B).

10.

11. Der Bieter hat auf Anforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie seine fachliche Befähigung nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat er seinem Angebot folgende Unterlagen beizufügen:

Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist:

Bescheinigung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz während der letzten drei Geschäftsjahre;

Liste der in den letzten drei Geschäftsjahren durch das Unternehmen erbrachten gleichartigen Bauleistungen, unterteilt, ob als Hauptunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaft.

- 12. 5. Februar 1975.
- 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14.

15. 9. August 1974.

- 1. Vejdirektoratet, Havnegade 23, DK-1058 København K.
- Öffentliche Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 216 vom
 Juni 1966 Gesetz über öffentliche Ausschreibungen und dergleichen.
- 3. a) Jütland, Autobahnabschnitt zwischen Skanderborg und Arhus.
 - b) Los 71.05 : Erdarbeiten für etwa 9 km Autobahn sowie Verlegung von kreuzenden Straßen u.a.

Die Arbeiten umfassen:

900 000 m3 Erdarbeiten,

140 000 m³ Mutterbodenabtrag,

52 000 m Kanalisationsarbeiten,

180 000 m3 Bodenverfestigungsarbeiten,

1,2 km Straßenverlegung u.a.

Ein 2,2 m breiter Tunnel aus vorgefertigten Bauelementen.

c)

d)

- 4. 1. Oktober 1974 bis 1. September 1976.
- a) Vejdirektoratet, Jysk motorvejkontor, Thomas Helstedvej 22, 8660 Skanderborg unter der Bezeichnung Los Nr. 71.05.

b)

- c) Für die Rückerstattung der Verdingungsunterlagen sind 500 Dkr zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt bei der Autobahndienststelle Jütland in Form eines Verrechnungsschecks, der auf "Vejdirekoratet, Jysk motorvejskontor, Skanderborg" ausgestellt ist.
- 6. a) 18. September 1974.
 - b) Das Angebot mit dem Vermerk "Den jyske motorvej, entreprise 71.05" ist bei dem Vejdirektoratet (Straßenbaudirektion), Havnegade 23, DK-1058 Kopenhagen K, abzugeben oder an diese Anschrift zu senden.
 - c) Dänisch.
- 7. a) Der Bieter ist berechtigt, bei der Öffnung der Angebote anwesend zu sein.

- b) 18. September 1974, 14 Uhr, Vejdirektoratet (Straßenbaudirektion), Havnegade 23, DK 1058 Kopenhagen K.
- Der Auftragnehmer muß vor Aufnahme der Arbeiten eine Kaution in Höhe von 10 % der Verdingungssumme (ausschließlich MWSt) für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber stellen.
- Monatliche Abschlagszahlungen für die ausgeführten Arbeiten. Von diesen Auszahlungen werden 10 % einbehalten, bis der einbehaltene Betrag 5 % der gesamten Verdingungssumme erreicht hat.

10.

- 11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung durch Vorlage folgender Unterlagen nachweisen:
 - Eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ersichtlich ist;
 - Eine Erklärung über den Umsatz des Unternehmens bei der Ausführung von Bauarbeiten in den letzten drei Geschäftsjahren;
 - Eine Liste der vom Unternehmer in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten mit Angaben über den Wert der Leistung, Ort und Zeit der Bauausführung und über den Bauherrn.
- 12. 6 Wochen, gerechnet ab Öffnung der Angebote.
- 13. Vgl. Punkt 2.

Der Bieter hat ferner eine für die Ausführung dieses Auftrags ausreichende Erfahrung nachzuweisen.

14.

15. 9. August 1974.

ļ

- 1. Fernstraßen-Neubauamt Wesel, D 423 Wesel, Jülicher Straße 11, Postfach 223.
- 2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
- 3. a) Ausführung der Erd-, Entwässerungs- und Deckenbauarbeiten im Zuge des Neubaues der BAB A 14, Bau-km 108,603 bis 113,125 (Landstraße L 474 bis Landstraße L 287) im Raume Kamp-Lintfort/Moers.
 - b) Leistungen u.a.:

300 000 m3 Haldenmaterial lösen und einbauen, 90 000 m3 Boden der Bodenklasse 2.22 ZTVE-StB lösen und abfahren.

910 000 m3 Zusatzmassen liefern und einbauen, 140 000 m3 Frostschutzkies liefern und einbauen, 10 000 m Entwässerungsleitungen verlegen,

240 Stck Schächte herstellen,

150 000 m2 Verfestigung mit Zement herstellen, 180 000 m² Fahrbahn mit bituminöser Befestigung herstellen

10 000 m2 Wirtschaftswege mit bituminöser Befestigung herstellen,

5 000 m² Wirtschaftswege mit Schottertragschicht herstellen,

43 000 m³ Mutterbodenabtrag,

160 000 m² Mutterboden andecken und einsäen,

1 400 m² Stahlspundwand herstellen,

300 m3 Beton Bn 250 liefern und einbauen,

15 t St III K Betonstabstahl liefern und einbauen, 230 m geschw. Stahlrohrgeländer herstellen,

150 m² Natursteinpflasterung herstellen.

c)

- d) Herstellung der Statik und Ausführungszeichnungen.
- 4. 300 Werktage.
- 5. a) Fernstraßen-Neubauamt Wesel, 423 Wesel, Jülicher Straße 11, Postfach 223.
 - b) 30. August 1974.
 - c) Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 80, die in keinem Falle zurückerstattet werden, auf das Konto Nr. 204 883 der Verbandssparkasse Wesel mit der Angabe: "Ausschreibungsunterlagen Deckenlos D 12, BAB A 14". Die Quittung über die Einzahlung ist dem Anforderungsschreiben beizufügen.
- 6. a) 14. November 1974, 10 Uhr.
 - b) Fernstraßen-Neubauamt Wesel, 423 Wesel, Jülicher Straße 11, Postfach 223.
 - c) Deutsch.

- 7. a) Die Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 14. November 1974, 10 Uhr, im Fernstraßen-Neubauamt Wesel, 423 Wesel, Jülicher Straße 11.
- 8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
- 9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach § 16 der allgemeinen Verdingungsordnung für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B). Die in der VOB/B festgesetzten Zahlungsfristen gelten nur für die Aufstellung der Zahlungsanweisungen durch die zuständige Stelle des Auftragge-

10.

- 11. Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern;
 - die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;

die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;

die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.

- 12. 45 Werktage.
- 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14.

15. 9. August 1974.

- L'Université de l'État à Mons, Place Warocqué, 17 4/B-7000-Mons (Tel. 065/31 51 71).
- 2. Öffentliche Ausschreibung.
- 3. a) Provinz Hennegau, Stadt Mons.
 - b) Vollständige Einebnung des Geländes, das für die Errichtung des Universitätskomplexes in Mons vorgesehen ist (± 80 ha).

Zulassung: Kategorie G, Klasse 8 (Arbeiten mit einer Gesamtsumme von über 150 000 000 bfrs.)

Die Bieter geben Angebote für die folgenden zwei Alternativen ab:

- 1. Alternative: vollständige und gleichzeitige Ausführung des ersten und zweiten Bauabschnitts,
- 2. Alternative : alleinige Ausführung des ersten Bauabschnitts, der 70 % der Summe der Arbeiten der ersten Alternative umfaßt.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Arbeiten nach der ersten oder zweiten Alternative zu vergeben.

c)

d)

- 4. Termin:
 - Alternative: 180 Arbeitstage,
 Alternative: 140 Arbeitstage.
- 5. a) Bureau de vente et de consultation des cahiers des charges et autres documents concernant les adjudications publiques (Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen), B 1040 Brüssel, rue du Luxembourg 49 (Tel. 02/513 14 47 — TCP Nr. 9455). Die Unterlagen können ferner bei der unter Ziffer 1 aufgeführten Dienststelle eingesehen werden, die auch Auskünfte erteilt.
 - b) 4. September 1974.
 - c) Ausschreibungsunterlagen Nr. SU 001° von 1974. Preis der Verdingungsunterlagen: 3 250 bfrs.

- 6. a) 4. September 1974 um 14 Uhr.
 - b) Anschrift vgl. Ziffer 1.
 - c) Französisch; die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigefügten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
- 7. a) Öffentlich.
 - b) 4. September 1974 um 14 Uhr im Salle du Conseil de l'Université de l'État à Mons, Place Warocqué, 17 in 7000-Mons.
- 8. Sicherheit: 5 %. Geltungsdauer der Sicherheit: 1 Jahr.
- Monatliche Abschlagszahlung entsprechend dem Baufortschritt.
 Gleitklauseln für Löhne, Dieselkraftstoff, Baustoffe.
- Gesellschaften, auch befristete Unternehmenszusammenschlüsse, können sich an der Ausschreibung beteiligen.
- 11. Vgl. die Bestimmung unter Ziffer 3 c).
- 12. 60 Kalendertage, gerechnet vom Tage der öffentlich vorgenommenen Öffnung der Angebote.
- 13. Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäße Angebot.
- 14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebeten, spätestens 10 Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
- 15. 5. August 1974.

- The Mayor Aldermen and Councillors of the London Borough of Lambeth, Town Hall, Brixton Hill, London SW2, England.
- 2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
- 3. a) 1-44 und 128-171. Stockwell Gardens, Lambeth. Kartennetzangabe : Generalstabskarte TQ 3076 NE.
 - b) Modernisierung von zwei Wohnblocks mit 85 vorhandenen Wohnungen in 69 neue Wohnungen und zwei Wäschetrockenräume. Jeder Block ist mit zwei neuen Aufzügen für je acht Personen auszustatten. Ein vorhandenes schulärztliches Zentrum in einem Teil des Erdgeschosses von Block 1-44 muß während der Modernisierungsarbeiten benutzbar bleiben. Die Bauaufsicht führt der Greater London Council als Beauftragter des als Bauherrn auftretenden Lambeth Borough Council.
 - Der Auftragswert wird auf etwa 700 000 Pfund Sterling geschätzt.
 - c) d)
- 21 Kalendermonate, gerechnet vom Datum der Aufforderung zum Baubeginn durch den Architekten (voraussichtlich Dezember 1974).
- 5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer befristeten Bietergemeinschaft erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen vor Auftragserteilung verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftrag zu übernehmen.
- 6. a) 26. August 1974.
 - b) The Architect (Ref. AR/F/C), Room 218, The County Hall, London SE1 7PB, England.
 - c) Englisch.
- 7. 30. August 1974.
- Name und Anschrift der Bankverbindung des Bieters, bei der die Bank des Councils Auskünfte über

- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters einholen kann.
- Bilanzen der letzten drei Jahre.
- Gesamter Bauumsatz der letzten drei Jahre.
- Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen.
- Angaben über verfügbare Arbeitskräfte und technische Ausrüstung.
- Angaben über die zur Durchführung des Auftrages vorgesehene technische Organisation und Leitung.
- Niedrigstes annehmbares Angebot, vorbehaltlich eines Vergleichs mit dem entsprechenden Voranschlag des Architekten, der Zustimmung des Department of the Environment und des Nachweises der finanziellen Zuverlässigkeit des Unternehmers.
- 10. Zur Angebotsabgabe werden 6 Wochen eingeräumt.
 - Die Arbeiten stehen unter der Leitung des vom Council bestellten Architekten. Anweisungen auf der Baustelle kann ein ständig anwesender Bauleiter erteilen
 - Jeder Bieter erhält zwei ungebundene Ausfertigungen der Leistungsverzeichnisse. Auf Antrag werden höchstens zwei weitere ungebundene Ausfertigungen der Leistungsverzeichnisse kostenlos nachgeliefert.
 - Angebot und Leistungsverzeichnisse sind in Pfund Sterling zu erstellen. Zahlungen erfolgen ausschließlich in Pfund Sterling.
 - Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht. Auskünfte darüber, ob dem Teilnahmeantrag entsprochen wird, können nicht erteilt werden.
- 11. 5. August 1974.

- The City of Birmingham, The Council House, Birmingham B1 1BB zusammen mit dem Daventry Development Committee.
- Beschränkte Ausschreibung nach Artikel 5 der EWG-Richtlinie 71/305.
- a) Gelände von 58,49 Morgen (23,68 Hektar) in Stefen Hill und Southbroock 5, Deventry, Northamptonshire.
 - b) Errichtung von 474 Wohnungen (in herkömmlicher Bauweise oder in der vom Bieter entwickelten Systembauweise) sowie von 530 Garagen in Ziegelbauweise.
 - c) Die Aufteilung des Auftrages in Lose ist zulässig.
 - d)
- 4. Die Ausführungsfrist ist vom Bieter anzubieten und wird bei der Auftragsvergabe berücksichtigt.
- 5. Maßgebend für die Vertragsbedingungen ist die gültige Fassung des vom Joint Contracts Tribunal herausgegebenen und entsprechend den Verdingungsunterlagen abgeänderten "Standard Form of Building Contracts (Local Authorities Edition — With Quantities)" (Standardformular für Bauverträge mit Gemeindebehörden, Ausgabe mit Mengenangaben).

- 6. a) 28. August 1974.
 - b) The City Building Finance Officer, Baskerville House, Civic Centre, Birmingham B1 2NE, Vereinigtes Königreich.
 - c) Englisch.
- 7. 7. September 1974.
- 8. Der Unternehmer hat dem Auftraggeber folgende Auskünfte zu erteilen:
 - Nachweis, daß der Unternehmer gemäß Artikel 23 nicht von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen ist.
 - Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers gemäß Artikel 26
 a), b) und c).
 - Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers gemäß Artikel 26 a), b), c), d) und e).
- Zuschlag auf das niedrigste annehmbare Angebot im Wettbewerb.

10.

11. 7. August 1974.

- 1. Stadt Essen, Der Oberstadtdirektor, Hochbauamt, D 43 Essen 1, Limbecker Platz 10.
- Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb gemäß § 3 Ziffer 1. (2) Teil A der Verdingungsordnung für Bauleistungen.
- 3. a) Neubau Integrierte Gesamtschule Bockmühle, Essen-Altendorf, Leibnizstraße, II. Bauabschnitt.
 - b) Erd-, Mauer-, Beton-, Stahlbeton- und Abwasserkanalarbeiten.

Es sind auszuführen:

- ca. 14 000 m³ Erdaushub,
- ca. 400 m3 Mauerwerk,
- ca. 2 100 m3 Kiesauffüllung,
- ca. 7 600 m³ Beton,
- ca. 35 000 m² Schalung,
- ca. 570 t Baustahl III b und IV b,
- ca. 2 100 m² Stahlbetonrippendecken,
- ca. 1 100 lfd. m Tonrohrleitungen.

c)

d)

- 4. Ausführungsfrist: 14. Oktober 1974 bis 1. August 1975.
- 5. Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften werden zugelassen.
- 6. a) 29. August 1974.
 - b) Hochbauamt der Stadt Essen, 43 Essen 1, Limbecker Platz 10, Zimmer 17.
 - c) Deutsch.
- 7. Absendung der Blankette 5. September 1974.
- Referenzen über ausgeführte Arbeiten gleicher Art und Größenordnung mit Angabe der Auftraggeber sind der Bewerbung beizufügen.
- 10. Die Angebotsunterlagen werden nur durch die Post zugestellt.
 - Die Submission ist für den 27. September 1974 vorgesehen. Die Angebotsbindefrist beträgt 50 Kalendertage.
- 11. 9. August 1974.

- 1. Staatliches Hochbauamt Trier, D 55 Trier, Konstantinplatz 6, Telefon: 0651/757 59.
- 2. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb (VOB/A).
- 3. a) Universität Trier-Kaiserslautern in Trier, Tarforster Höhe (an der L 144).
 - b) Schlüsselfertige Erstellung eines Fachbereichsgebäudes in Fertigteilkonstruktion.
 Umbauter Raum ca. 150 000 m³ nach DIN 277 (neu).
 Hauptnutzfläche ca. 16 000 m².
 - c)
- · d)
- 4. 18 Monate.
- 5.
- 6. a) 30. August 1974, (Ausschlußfrist).

- b) Staatliches Hochbauamt Trier.
- c) Deutsch.
- 7. Bis zum 13. September 1974.
- Es muß gewährleistet sein, daß die Firmen einen wesentlichen Anteil der Arbeiten im eigenen Unternehmen ausführen.
 - Die Firmen müssen ein entsprechend dem Rahmenentwurf zur Vorfertigung geeignetes Bausystem anbieten können.
 - Sie müssen die Voraussetzung zur Durchführung der Planung und die zur Baudurchführung erforderliche Erfahrung bzw. Betriebskapazität nachweisen.

9.

10.

11. 9. August 1974.

- Neue Heimat Städtebau NRW Projektgruppe Essen — D-43 Essen 1, Alfredistraße 29.
- Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A — (VOB/A).
- 3. a) Ausführungsort: 43 Essen (Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland).
 - b) Neubau eines Rathauses für die Stadt Essen:
 - Bürohochhaus mit 22 Geschossen (ca. 165 000 m³ umbauter Raum),
 - 1 Ratsteil mit 3 Geschossen Ratssaal mit 450 Plätzen, Sitzungsräume, Studiotheater mit 250 Plätzen, Foyers, ca. 130 Einstellplätze (ca 48 000 m³ umbauter Raum).
 - 1 Parkhaus mit ca. 620 Einstellplätzen (ca. 49 000 m^3 umbauter Raum).
 - Die Bauleistung umfaßt die Arbeiten zur Erstellung des Rohbaus.
 - c) Die Leistungen werden nicht in Lose aufgeteilt.
 - d) An Ingenieurleistungen sind zu erbringen: Statische Berechnungen, Schalungs- und Bewehrungspläne.
- Ausführungsfrist: ca. 30 Monate. Vorgesehener Baubeginn: Frühjahr 1975.
- 5. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 6. a) 9. September 1974.
 - b) Neue Heimat Städtebau NRW Projektgruppe Essen 43 Essen I, Alfredistraße 29.
 - c) Deutsch.
- 7. Zweite Hälfte September 1974.
- 8. Es sollen sich nur solche Bieter bewerben, die in der Lage sind, Arbeiten dieser Größenordnung nach den

neuesten Methoden und den anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen.

Der Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist wie folgt zu führen:

- Erklärung über den Gesamt- und Bauumsatz der letzten drei Geschäftsjahre.
- Auflistung der in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten gleichartigen oder ähnlichen Bauleistungen nach Art und Ort, mit Angabe des Auftragswertes und des Auftraggebers bzw. des Architekten.
- Auflistung der zur Ausführung der Bauleistung zur Verfügung stehenden Baugeräte und Maschinen.
- Erklärung über die jahresdurchschnittlich während der letzten drei Jahre vorhandenen Arbeits- und Führungskräfte.

Das zur Verfügung stehende Personal muß in ausreichender Anzahl die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und mit den einschlägigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Normen, technischen Vorschriften und Richtlinien nachweislich vertraut sein.

Die Neue Heimat Städtebau behält sich vor, die finanzielle und wirtschaftliche sowie die technische Leistungsfähigkeit des Bewerbers durch weitere Nachweise zu überprüfen.

- Bescheinigung über die Eintragung in das zuständige Berufsregister.
- Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht.
 Zwischenzeitliche Auskunft, ob dem Teilnahmeantrag entsprochen wird, kann nicht erteilt werden.
- 11. 9. August 1974.

- Redditch District Council, P.O. Box 15, Council House, Redditch, Worcs. B97 4PP, England.
- 2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
- 3. a) 3,89 ha großes Gelände mit Straßenfront am Winyates Way zum Ostteil von Redditch.
 - b) Der Auftrag umfaßt die Errichtung von 130 Häusern in Flachbauweise als Fertigteilkonstruktion, aber mit herkömmlichem Mauerwerk, Garagen und Erschließungsarbeiten (ausschließlich Straßen, Hauptdränage und Leitungen).
 - c) Der Auftrag wird nicht in Einzellose unterteilt.
 - d) Die Anfertigung von Plänen ist im Auftrag nicht vorgesehen.
- 4. Innerhalb von 18 Monaten, gerechnet vom Baubeginn, wenn nicht anders vereinbart.
- Maßgebend für den Vertrag ist das vom Joint Contracts Tribunal herausgegebene Standardformular für Bauver-

träge mit kommunalen Behörden, Ausgabe 1963, revidierte Fassung 1973, wonach die Mengenangaben Bestandteil des Vertrags sind.

- 6. a) 23. September 1974.
 - b) Chief Executive Officer, Redditch District Council, P.O. Box 15, Council House, Redditch, Worcs. B97 4PP, England.
 - c) Englisch.
- 7. 28. Oktober 1974.
- 8. Gemäß Artikel 25 a) und c) und Artikel 26 b) der Richtlinie des Rates 71/305. Punkt b) des Artikels 25 kann von den ausgewählten Bewerbern später angefordert werden.
- 9
- 10.
- 11. 5. August 1974.

- Hochbauamt der Stadt Aachen, Stadtverwaltung, D 51 Aachen, Postfach 1210.
- 7. Ab 1. Oktober 1974.

- 2. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb.
- 3. a) Aachen, Kronenberg.
 - b) Schlüsselfertige Erstellung der Schwimmhalle. Hallenbad, bestehend aus: Schwimmbecken 12,5 × 25 m, Springerbecken 14 × 17 m mit einer 10-m-Sprunganlage und Tribüne, Nichtschwimmerbecken 8,5 × 12,5 m und den Umkleide- und Reinigungsräumen. Gesamtvolumen: 25 000 m³ umbauter Raum.

.

c)

5.

d)

4. Baubeginn Ende 1974, Bauzeit ca. 20 Monate.

 Als Bewerber können Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden unter Nennung der federführenden Firma.

8. Der Bewerbung sind die Unterlagen beizufügen, die in der VOB, Teil A, DIN 1960, Fassung Oktober 1973, § 8

Abs. 3 a) — e) aufgeführt sind.

- 6. a) 11. September 1974.
 - b) Bauverwaltungsamt, Zimmer 537, D 51 Aachen, Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz.
 - c) Deutsch.

11. 9. August 1974.

- 1. Chelmsford District Council, Civic Centre, Duke Street, Chelmsford CM1 1JE, United Kingdom.
- 2. Lowest acceptable offer in competition among selected contractors.
- 3. a) Boarded Barns Estate, Chelmsford.
 - b) Modernization of 191 houses including refitting of kitchens and bathrooms together with renewal of plumbing, heating and electrical services.
 - c)
 - d)
- 4. 60 weeks.
- 5. RIBA form of contract without quantities local authorities edition.
- 6. a) 2 September 1974.
 - b) The Secretary, Chelmsford District Council. Address as in item 1.

- c) English.
- 7. 9 September 1974.
- 8. A statement of the firms overall turnover and the turnover on construction works for the three previous financial years together with a list of the work carried out over the past five years accompanied by certificates of satisfactory execution for the most important works and a bankers reference.
- 9. Lowest price although regard may be had to the contractor's programme.

10.

11. 9 August 1974.

⁽i) Vgl. Richtlinia des Kates Nr. 31 805 I W.G. Attikel 12 Abentz 3 and Attikel 15 (Mid. 5c. I. 185 vota 16 & 1931, S. 8)